

Martin Thies Steuerberater | Werastraße 53 | 72622 Nürtingen

An meine
Mandanten

Nürtingen, den 29. April 2011

Mandantenbrief Mai 2011

Sehr geehrte Mandanten,

anbei erhalten Sie meinen aktuellen Mandantenbrief. Auf folgende interessante Themen möchte ich insbesondere hinweisen:

Allgemein

- **Betriebserwerber haftet nicht für Beitragsschulden des Veräußerers**
- **BMF informiert über den Stand bei der sogenannten E-Bilanz**

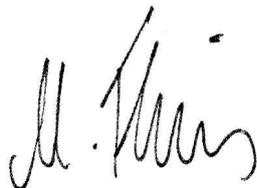
Einkommensteuer

- **Steuerbegünstigung für Altbausanierung nicht für Neuausbauten**

Lohn und Gehalt

- **Geschenkgutscheine zum Geburtstag von Arbeitnehmern sind Sachbezüge**

Mit freundlichem Grüßen



Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung Mai und Juni 2011

STEUER ART		FÄLLIG KEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag¹		10.5.2011	10.6.2011
Umsatzsteuer¹		10.5.2011 ²	10.6.2011 ³
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.6.2011
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.6.2011
Ende der Schonfrist oberer Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.5.2011	14.6.2011
	Scheck ⁵	6.5.2011	7.6.2011
Gewerbesteuer		16.5.2011	Entfällt
Grundsteuer		16.5.2011	Entfällt
Ende der Schonfrist oberer Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	19.5.2011	Entfällt
	Scheck ⁵	12.5.2011	Entfällt
Sozialversicherung ⁶		27.5.2011	28.6.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁵ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.5./24.6.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Allgemein

Betriebserwerber haftet nicht für Beitragsschulden des Veräußerers

Das Bayerische Landessozialgericht hat eine interessante Entscheidung zu der Frage gefällt, ob Unternehmen, die Betriebe übernehmen, für die Beitragsschulden des Veräußerers eintreten müssen. Das Gericht hat eine solche Haftung verneint. Die Regelungen des Betriebsübergangs gelten danach nur für das Arbeitsrecht, nicht aber für das Sozialversicherungsrecht.

Die Entscheidung, die in einem Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz ergangen ist, hat zur Folge, dass ein betroffener Betriebsübernehmer rund 950.000 EUR nicht an die Sozialversicherung zu zahlen braucht.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert auf seinen Internetseiten aktuell über den Stand der Pilotphase zur E-Bilanz.

Im Januar 2011 fand im BMF eine Informationsveranstaltung statt, in der über die Pilotphase zur E-Bilanz informiert wurde. Die Pilotphase hat im Februar begonnen und soll grundsätzlich noch bis Ende April dauern. Datensätze, die von Pilotteilnehmern noch bis zum 30.6.2011 an die Finanzverwaltung gesendet werden, werden jedoch weiterhin in die Auswertung einbezogen. Davon unabhängig ist es auch nach Ablauf der Pilotphase möglich, Datensätze zu Testzwecken elektronisch zu übermitteln. Diese Testfälle werden durch die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Programmschnittstelle ERiC (ElsterRichClient) plausibilisiert. Bei erfolgreicher Prüfung erhält der Übermittler ein entsprechendes Transferticket, das über die formale Fehlerfreiheit informiert.

Über die Auswertungsergebnisse der Pilotphase wird das BMF zu gegebener Zeit im Rahmen einer weiteren Veranstaltung informieren. Die Einladung zu dieser Veranstaltung wird sich an die Unternehmen und die steuerlichen Berater richten, die an der Pilotphase teilnehmen, sowie an die Vertreter der Verbände. Die Erörterungen sollen unter Beteiligung der Länder stattfinden.

In der Zwischenzeit wird das BMF den Entwurf des Anwendungsschreibens zur Taxonomie überarbeiten und die aus der Pilotphase sowie die im Rahmen der Veranstaltung gewonnenen Erkenntnisse hierin einfließen lassen. Dieser Entwurf soll den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden, bevor eine endgültige Abstimmung dessen auf Bund-Länder-Ebene erfolgt.

Hinweis: Die im Rahmen der oben genannten Veranstaltung besprochenen Inhalte sowie die dort vorgestellten Präsentationen und weitere Informationen über die E-Bilanz hat das BMF auf seinen Internetseiten zur Verfügung gestellt.

Quelle: BMF online v. 19.4.2011

Einkommensteuer

Steuerbegünstigung für Altbausanierung nicht für Neuausbauten

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 2-K-3060/06, Pressemitteilung vom 28.03.2011

Das FG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Steuerbegünstigung für Altbausanierung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Aufwendungen auf bereits bestehenden Wohnraum entfallen, nicht jedoch für einen Neubau.

Kosten des Erststudiums sind keine Werbungskosten

Finanzgericht Münster, 11-K-4489/09, Pressemitteilung vom 04.04.2011

Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium oder eine erstmalige Ausbildung können grundsätzlich nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster in einem am 04.04.2011 veröffentlichten Urteil vom 24. Februar 2011 (11 K 4489/09 F) entschieden. Damit ist der Abzug von Studienkosten nicht nur der Höhe nach auf jährlich 4.000 EUR beschränkt. Da es im Bereich der Sonderausgaben keinen sog. Verlustvortrag gibt, können Studenten, die während der Ausbildung nur wenig Geld verdienen, Studienkosten auch nicht später, d.h. nach Abschluss der Ausbildung, wenn sie höhere Einkünfte erzielen, steuerlich nutzen.

Lohn und Gehalt

Geschenkgutscheine zum Geburtstag von Arbeitnehmern sind Sachbezüge und kein Barlohn

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen bei einem fremden Dritten einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug eines Artikels aus dessen Warensortiment, so wendet er dem Arbeitnehmer eine Sache zu. Ob Barlohn oder Sachlohn vorliegt, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann.

Die Unterscheidung Bar- oder Sachlohn ist insoweit von Bedeutung, als dass bis zur Höhe von monatlich 44 EUR Sachlohn steuerfrei gewährt werden kann.

Finanzverwaltung und Rechtsprechung sind bisher davon ausgegangen, dass Gutscheine über in Euro lautende Beträge oder Höchstbeträge die Voraussetzung für Barlohn erfüllen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nur dann steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete und nachgewiesene Zeiten gewährt werden. Sind sie Teil einer einheitlichen Tätigkeitsvergütung, reicht das für die Steuerbefreiung nicht aus. Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Flugkapitän hatte arbeitsvertraglich prozentuale Zulagen zum Grundgehalt (20 % für Nachtdienst, 7 % für Samstags- und 14 % für Sonntagsarbeit) mit seinem Arbeitgeber vereinbart. In seiner Steuererklärung machte er pauschal für einen Teil seiner Gesamtbezüge Steuerfreiheit geltend.

Der Bundesfinanzhof hat das abgelehnt und deutlich gemacht, dass Voraussetzung für die Steuerfreiheit ein Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden ist.